

**Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1618/25**

## Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung des BuS vom 10.06.2025 zum TOP 6.1 – Drucksache 0872/25 Trennung Schulhof Gutenberg-Gymnasium von öffentlichen Raum – Prüfung von Fördermitteln

## Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

## Stellungnahme

Für die Neugestaltung des Schulstandortes Gutenberg- Gymnasium wurden damals Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt verwendet. Gemäß Zuwendungsbescheid des Bundesministeriums für Bildung und Forschung aus dem Jahr 2003, ist im Absatz: Dauer der Zweckbindung und Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist folgendes verankert:

*„Die Zweckbindungsfrist für den Neu-Erweiterungsbau beträgt mindestens 25 Jahre und beginnt mit Inbetriebnahme...Soweit eine freie Verfügung erreicht werden soll, ist auf jeden Fall ein Antrag Ihrerseits vorzulegen, über den dann entschieden wird. Bei zweckwidriger Nutzung bin ich berechtigt, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern...“*

Die Inbetriebnahme war 2005. Die Bindefrist läuft demnach bis 2030.

Mit dem Wunsch der heutigen Schulleitung, das damals neu gestaltete Außengelände einzufrieden, sollte der Fördermittelgeber zur eventuellen Zweckentfremdung befragt werden. Daraufhin wurde das heutige Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt unverbindlich angeschrieben. Dies ist nicht gleichzusetzen auf einen Antrag auf freie Verfügung. Folgende Rückmeldung ist eingegangen:

*„Bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 12. Mai 2025 an das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) antworte ich Ihnen wie folgt:*

*Durch die Prüfung des Verwendungsnachweises und das Schlusschreiben an die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung – Schulverwaltungsamt - wurde das Vorhaben im BMFTR (ehemals BMBF) am 29.08.2008 abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund bitte ich um Verständnis, dass wir Ihnen keine weiteren Auskünfte zum Vorhaben geben können.“*

Gemäß dieser Auskunft ist das Ministerium nicht auf die noch laufende Bindefrist eingegangen. Dennoch sollte die einst geforderte Zweckbindungsfrist eingehalten werden, um mögliche Zuwendungsrückforderungen zu vermeiden.

## Anlagen

gez.i. A. Gruber

Unterschrift Beigeordneter

19.08.2025

Datum